

1. ANSCHRIFT DES KUNDEN (AUFTRAGGEBER/RECHNUNGSANSCHRIFT)

Vorname, Name, ggf. Firma*

Straße, Hausnummer*

PLZ, Ort*

E-Mail

Telefon

2. VERBRAUCHSSTELLE

Kundennummer*

Zählernummer*

Straße, Hausnummer (nur falls abweichend von Punkt 1)

PLZ, Ort (nur falls abweichend von Punkt 1)

3. PREIS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

PREISGARANTIE BIS 31.12.2017*

3.1 PREISE GLG FIXGAS
Arbeitspreis: 5,10 Cent/kWh brutto (4,286 Cent/kWh netto)
Grundpreis: 9,00 Euro/Monat brutto (7,56 Euro/Monat netto)
(Preisstand 1. September 2015. Gerundete Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer)
* Die Preisgarantie gilt bis zum 31.12.2017 und ist eingeschränkt. Von der Preisgarantie ausgenommen sind Preis Anpassungen, die auf Änderungen der Netzentgelte sowie bestehender oder der Einführung neuer gesetzlicher Preisbestandteile (Steuern, Abgaben und Umlagen) beruhen, vergleiche Ziffer 5.1, 5.2.1.1 und 5.2.1.2 der Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen. Nach dem oben genannten Preisgarantiezeitraum gelten die Preis Anpassungsregelungen vollumfänglich.

3.2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERDGASLIEFERUNG
Die GLG beliefert die unter Punkt 2 genannte Verbrauchsstelle des Kunden mit Erdgas unter der Voraussetzung, dass die Belieferung ausschließlich über inländische Netze erfolgt, der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt und die Jahresabnahmemenge 1.500.000 kWh nicht übersteigt. Nutzt der Kunde einen Prepaid- oder Münzzähler, bleibt es der GLG vorbehalten, den Auftrag anzunehmen. Die Vertragspartner können den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

3.3 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG
Der Vertrag beginnt mit Beginn des Monats, in dem die Rücksendung des vom Kunden unterzeichneten Auftrages erfolgt – maßgeblich ist das Datum des Posteingangs bei der GLG – und endet am 31.12.2017. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Bei einem Umzug kann der Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§314 BGB) bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform.

4. DERZEITIGE ERDGASVERSORGUNG

Bisheriger Erdgaslieferant*

Vorjahresverbrauch in kWh*

Monatlicher Abschlag

5. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Die LSW Energie GmbH & Co. KG ist von der GLG mit der Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs aus diesem Vertrag beauftragt.
Gläubigeridentifikationsnummer der LSW: DE29ZZZ00000662830
Mandatsreferenz: WIRD SEPARAT MITGETEILT
Ich ermächtige die LSW Energie GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der LSW Energie GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers

Name des Kreditinstituts

IBAN

BIC Kreditinstitut

Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates ist keine Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Vertrages.

6. AUFTRAGSERTEILUNG

Hiermit beauftragt der Kunde die GLG mit der Lieferung von Erdgas für die vorgenannte Verbrauchsstelle. Der vorliegende Erdgasliefervertrag ersetzt ab Lieferbeginn alle bisherigen Vereinbarungen über die Erdgaslieferung für diese Verbrauchsstelle zwischen dem Kunden und der GLG. Neben diesem Auftrag gelten ergänzend die beigefügten Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. **Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift deren Erhalt.** Der Kunde bevollmächtigt hiermit die GLG, soweit erforderlich, den für die vorgenannte Verbrauchsstelle derzeit bestehenden Liefervertrag zu kündigen und die erforderlichen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen.

Ort, Datum, Unterschrift des Kunden für Auftragserteilung

7. WIEDERRUFSBELEHRUNG

WIDERRUFSRECHT:
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Gasversorgung im Landkreis Gifhorn GmbH, Hintern Hagen 13, 38442 Wolfsburg, Telefonnummer 05361 189-3600, Faxnummer 05361 189-3699, E-Mail-Adresse: service@lsw.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

FOLGEN DES WIDERRUFS:
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Durch Ankreuzen erkläre ich mich damit einverstanden, dass die GLG mich tagsüber telefonisch und per E-Mail über eigene Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Energieversorgung informiert sowie zu meiner Zufriedenheit mit den Leistungen von der GLG befragt bzw. zu entsprechenden internetbasierten Befragungen einlädt. Sie können Ihr Einverständnis jederzeit gegenüber Gasversorgung im Landkreis Gifhorn GmbH, 38432 Wolfsburg, per E-Mail an service@lsw.de widerrufen.

*Pflichtfeld

GLG FIXGAS (AUSFERTIGUNG FÜR DEN KUNDEN)

1. ANSCHRIFT DES KUNDEN (AUFTRAGGEBER/RECHNUNGSANSCHRIFT)

Vorname, Name, ggf. Firma*

Straße, Hausnummer*

PLZ, Ort*

E-Mail

Telefon

2. VERBRAUCHSSTELLE

Kundennummer*

Zählernummer*

Straße, Hausnummer (nur falls abweichend von Punkt 1)

PLZ, Ort (nur falls abweichend von Punkt 1)

3. PREIS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

PREISGARANTIE BIS 31.12.2017*

3.1 PREISE GLG FIXGAS

Arbeitspreis: 5,10 Cent/kWh brutto (4,286 Cent/kWh netto)
Grundpreis: 9,00 Euro/Monat brutto (7,56 Euro/Monat netto)
(Preisstand 1. September 2015. Gerundete Bruttopreise inkl. 19 % Umsatzsteuer)
* Die Preisgarantie gilt bis zum 31.12.2017 und ist eingeschränkt. Von der Preisgarantie ausgenommen sind Preisänderungen, die auf Änderungen der Netzentgelte sowie bestehender oder der Einführung neuer gesetzlicher Preisbestandteile (Steuern, Abgaben und Umlagen) beruhen, vergleiche Ziffer 5.1, 5.2.1.1 und 5.2.1.2 der Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen. Nach dem oben genannten Preisgarantiezeitraum gelten die Preispassungsregelungen vollumfänglich.

3.2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERDGASLIEFERUNG

Die GLG beliefert die unter Punkt 2 genannte Verbrauchsstelle des Kunden mit Erdgas unter der Voraussetzung, dass die Belieferung ausschließlich über inländische Netze erfolgt, der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt und die Jahresabnahmemenge 1.500.000 kWh nicht übersteigt. Nutzt der Kunde einen Prepaid- oder Münzzähler, bleibt es der GLG vorbehalten, den Auftrag anzunehmen. Die Vertragspartner können den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

3.3 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Der Vertrag beginnt mit Beginn des Monats, in dem die Rücksendung des vom Kunden unterzeichneten Auftrages erfolgt – maßgeblich ist das Datum des Posteingangs bei der GLG – und endet am 31.12.2017. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Bei einem Umzug kann der Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§314 BGB) bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Textform.

4. DERZEITIGE ERDGASVERSORGUNG

Bisheriger Erdgaslieferant*

Vorjahresverbrauch in kWh*

Monatlicher Abschlag

5. SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Die LSW Energie GmbH & Co. KG ist von der GLG mit der Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs aus diesem Vertrag beauftragt.
Gläubigeridentifikationsnummer der LSW: DE29ZZZ00000662830
Mandatsreferenz: WIRD SEPARAT MITGETEILT
Ich ermächtige die LSW Energie GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der LSW Energie GmbH & Co. KG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers

Name des Kreditinstituts

IBAN

BIC Kreditinstitut

Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers

Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates ist keine Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Vertrages.

6. AUFTRAGSERTEILUNG

Hiermit beauftragt der Kunde die GLG mit der Lieferung von Erdgas für die vorgenannte Verbrauchsstelle. Der vorliegende Erdgasliefervertrag ersetzt ab Lieferbeginn alle bisherigen Vereinbarungen über die Erdgaslieferung für diese Verbrauchsstelle zwischen dem Kunden und der GLG. Neben diesem Auftrag gelten ergänzend die beigefügten Allgemeinen Erdgaslieferbedingungen als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. **Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift deren Erhalt.** Der Kunde bevollmächtigt hiermit die GLG, soweit erforderlich, den für die vorgenannte Verbrauchsstelle derzeit bestehenden Liefervertrag zu kündigen und die erforderlichen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen.

Ort, Datum, Unterschrift des Kunden für Auftragserteilung

7. WIEDERRUFSBELEHRUNG

WIDERRUFSRECHT:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Gasversorgung im Landkreis Gifhorn GmbH, Hintern Hagen 13, 38442 Wolfsburg, Telefonnummer 05361 189-3600, Faxnummer 05361 189-3699, E-Mail-Adresse: service@lsw.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

FOLGEN DES WIDERRUFS:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Durch Ankreuzen erkläre ich mich damit einverstanden, dass die GLG mich tagsüber telefonisch und per E-Mail über eigene Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Energieversorgung informiert sowie zu meiner Zufriedenheit mit den Leistungen von der GLG befragt bzw. zu entsprechenden internetbasierten Befragungen einlädt. Sie können Ihr Einverständnis jederzeit gegenüber Gasversorgung im Landkreis Gifhorn GmbH, 38432 Wolfsburg, per E-Mail an service@lsw.de widerrufen.

ALLGEMEINE ERDGASLIEFERBEDINGUNGEN

DER GASVERSORGUNG IM LANDKREIS GIFHORN GMBH (GLG) – STAND 1. APRIL 2014

1 GEGENSTAND DES VERTRAGES

GLG liefert für die vertragliche(n) Verbrauchsstelle(n) des Kunden Erdgas in der vom zuständigen Netzbetreiber bereitgestellten Qualität und mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“) für einen Brennwert von 8,4–13,1 kWh/m³ für Erdgas der Gruppen L und H und einem Messdruck von 18 bis 25 mbar an das Ende des Netzanschlusses.

2 UMFANG DER ERDGASLIEFERUNGEN

2.1 GLG deckt den gesamten leitungsgebundenen Erdgasbedarf des Kunden zu den Bedingungen dieses Vertrages. Dies gilt nicht,

- soweit der Kunde seinen Erdgasbedarf durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen deckt,
- soweit dieser Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht,
- soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat und die Unterbrechung nicht auf einer nicht berechtigten Maßnahme von GLG nach Ziffer 10.1 bzw. 10.2 beruht oder
- soweit und solange GLG an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

§ 53a EnWG bleibt unberührt.

2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, GLG von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von GLG nach Ziffer 10.1 bzw. 10.2 beruht. GLG ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

3 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS - LIEFERBEGINN

Der Kunde unterbreitet GLG durch Übermittlung des ausgefüllten Auftrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrags. Der Vertrag kommt durch Annahmeerklärung von GLG zustande. Für die Bindung des Kunden an das Angebot gilt § 147 Abs. 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Lieferantenwechsel. Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Termin, bei Neueinzug frühestens zum gewünschten Lieferbeginn. Der Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt. GLG behält sich vor, den Vertrag mit dem Kunden abzulehnen.

4 PREISBESTANDTEILE

4.1 Die Nettopreise enthalten u. a. die Entgelte für Gewinnung, Beschaffung, Transport, Vertrieb, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei jährlichem Abrechnungszeitraum, die Konzessionsabgabe sowie die Energiesteuer. Die Nettopreise zuzüglich der Umsatzsteuer ergeben die Bruttopreise.

4.2 Sofern der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb/der Messdienstleistung beauftragt, werden die in den Nettopreisen enthaltenen Kosten für Messstellenbetrieb/-dienstleistung erstattet.

5 PREISÄNDERUNGEN

GLG wird bei Preisänderungen die öffentlich ermittelbaren Wettbewerberpreise für vergleichbare Sonderkundenverträge in der Postleitzahl der Abnahmestelle des Kunden in den Blick nehmen. Für die jeweilige Preisänderung gelten die folgenden Regeln:

5.1 Änderungen der Energie- oder Umsatzsteuer

Ändert sich die Höhe der Energie- oder Umsatzsteuer, gibt GLG diese Änderung ab deren Wirksamwerden in der jeweiligen Höhe an den Kunden weiter.

5.2 Sonstige Preisänderungen

Sonstige Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann.

5.2.1 Anlass für sonstige Preisänderungen sind folgende Kostenänderungen:

5.2.1.1 Änderungen der Höhe

- der Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung) oder
- der Konzessionsabgabe;

5.2.1.2 Unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung der Gewinnung, des Bezugs oder des Transports von Erdgas durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen;

5.2.1.3 Änderung der Bezugs- oder Vertriebskosten.

5.2.2 Der Umfang sonstiger Preisänderungen (Preiserhöhungen und Preissenkungen) ermittelt sich durch die Saldierung von Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und Kostensenkungen) nach Ziffer 5.2.1 unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden. Bei Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen angelegt werden.

5.3 Informationspflicht/Sonderkündigungsrecht im Fall von Preisänderungen

5.3.1 GLG teilt dem Kunden Preisänderungen aufgrund der Ziffer 5.2 mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Kunden Anlass und Umfang der Preisänderung in allgemein verständlicher Form mitgeteilt. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.

5.3.2 Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung nach Ziffer 5.2 das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. GLG wird dem Kunden zeitgleich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

6 ABLESUNG · ZUTRITTSRECHT · NACHPRÜFUNG VON MESSEINRICHTUNGEN

6.1 GLG legt der Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber, vom jeweiligen Messstellenbetreiber, vom Messdienstleister bzw. vom Kunden gelieferten Angaben zugrunde.

6.2 GLG kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

- zum Zwecke einer Abrechnung,
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
- bei einem berechtigten Interesse von GLG an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. GLG darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

6.3 Beauftragte von GLG haben nach vorheriger Benachrichtigung und Vorlage eines Ausweises Zutrittsrecht zu den Messeinrichtungen, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

6.4 GLG kann den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse rechnerisch ermitteln, wenn der zuständige Netzbetreiber, Messstellenbetreiber/-dienstleister oder ein Beauftragter von GLG das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann oder der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

6.5 GLG ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 EichG beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag nicht bei GLG; so hat er GLG zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen GLG zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

7 ABRECHNUNG

7.1 GLG rechnet den Verbrauch von Erdgas in der Regel einmal jährlich ab. Bei von der jährlichen Abrechnung abweichender Rechnungsstellung gelten vorrangig die mit dem Kunden separat vereinbarten Bedingungen.

7.2 Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber für die Abrechnungszeitspanne genannten Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten. Die Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas zur Kilowattstunde Strom ist entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z. B. Heiz- oder Brennkessel) geringer.

7.3 Der Rechnungsbetrag ermittelt sich wie folgt: Die Verbrauchsdaten werden mit den Nettoarbeitspreisen multipliziert, der Nettogrundpreis und, soweit vereinbart, zusätzlich angefallene Nettokosten werden addiert. Diesem Nettogesamtpreis wird anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet (Bruttopreis). Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt tagesgenau ab Lieferbeginn.

7.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Bruttopreise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für den jeweiligen Kunden und der ihm vergleichbaren Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

8 RECHNUNGSSTELLUNG · ABSCHLAGSZAHLUNG · BEZAHLUNG

8.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, kann GLG für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgas Abschlagszahlungen verlangen. Diese werden für den ersten Abrechnungszeitraum anteilig auf Basis des vom Kunden oder vom jeweiligen Netzbetreiber angegebenen Erdgasverbrauchs ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. In den folgenden Abrechnungszeiträumen wird auf Basis des sich aus der letzten Abrechnung ergebenden Erdgasverbrauchs der für die folgende Abrechnungsperiode zu erwartende Erdgasverbrauch ermittelt und mit den dann gültigen Preisen bewertet, anhand dieses Wertes werden die Abschläge anteilig berechnet. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ändern sich die Preise, können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet GLG den übersteigenden Betrag unverzüglich bzw. verrechnet diesen spätestens mit der nächsten Abschlagsforderung.

8.2 Der Kunde kann Zahlungen per Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat leisten.

8.3 Rechnungen und Abschläge werden jeweils zu dem von GLG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

8.4 Bei Zahlungsverzug kann GLG die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch angemessen berücksichtigte eingezogen wird, für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

8.5 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn

- die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt davon unberührt.

8.6 Gegen Ansprüche von GLG kann nur mit fälligen Gegenansprüchen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.7 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags (so genannter Berechnungsfehler) festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde, von GLG erstattet oder vom Kunden nacherstattet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber übermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Die Ansprüche sind auf den Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

9 VORAUSZAHLUNG - SICHERHEITSLAUFSTREIFUNG

9.1 GLG ist berechtigt, für den Erdgasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird GLG den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten und dabei mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt GLG Abschlagszahlungen, so kann GLG die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlagszahlungen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

9.2 GLG kann anstatt der Vorauszahlung beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

9.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann GLG in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Bausicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so kann GLG die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

10 UNTERBRECHUNG DER VERSORGUNG

10.1 GLG kann die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrags in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

10.2 GLG ist berechtigt, bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere bei Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der

Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. GLG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzug wird GLG eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen GLG und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von GLG resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden mindestens drei Werktage im Voraus anzukündigen.

10.3 GLG hat im Falle der Unterbrechung die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung ersetzt hat. Ziffer 8.4 Sätze 2-5 gelten entsprechend.

11 HAFTUNG

11.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

11.2 GLG haftet nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet GLG für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. GLG haftet auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtsposition des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung von GLG ausgeschlossen.

11.3 Die Haftungsregelung nach Ziffer 11.2 gilt gleichermaßen für Personen, für die GLG einzustehen hat.

12 ÄNDERUNGEN DER VERTRAGSBEDINGUNGEN - WIDERSPRUCHSRECHT

12.1 GLG ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, die Vertragsbedingungen zu ändern: Vertragsänderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und nach vorheriger Mitteilung an den Kunden wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts (Monatsbeginn) ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten. Die Vertragsänderung gilt als durch den Kunden genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird GLG den Kunden besonders hinweisen. GLG wird diesem Vertrag die genehmigten Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Monatsbeginn in der geänderten Fassung zu Grunde legen.

12.2 Ziffer 12.1 gilt nicht für die Änderung der Bruttopreise, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.

13 DATENSCHUTZ - DATENSCHUTZRECHTLICHE EINWILLIGUNG

13.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden von GLG und die bedarfsgerechte Produktgestaltung und Werbung per Post sowie zum Zweck der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies umfasst auch das Vorhalten von Daten über das Zahlungsverhalten, um das Mahnwesen, die Sperrung und eine eventuelle Beendigung des Vertrags durchführen zu können. Falls erforderlich, werden personenbezogene Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Konzernunternehmen oder externe Dienstleister (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung sowie IT-Dienstleister) im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung weitergegeben. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber/-dienstleister sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferung erforderlichen Kundendaten an GLG weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6a ENWG handelt. GLG wird personenbezogene Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

Hinweis: Der Nutzung und Verarbeitung der Daten für Zwecke der Werbung per Post, der bedarfsgerechten Produktgestaltung und der Marktforschung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch formlose Mitteilung auf dem Postweg an Gasversorgung im Landkreis Gifhorn GmbH, 38432 Wolfsburg, oder per E-Mail: service@slw.de widersprochen werden.

13.2 Im Rahmen des Forderungseinzugs bedient sich GLG im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung verschiedener Inkassodienstleister – zum ggw. Zeitpunkt unter anderem der Continental Inkasso GmbH, der Creditreform Hannover-Celle Bissel & Kruschel KG sowie der IHD Inkasso GmbH. Im Fall eines Forderungsausfalls werden die Daten des Kunden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Daten zur Forderung und zu deren Höhe) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 28a BDSG an die Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermittelt. In einem Inkasso-Fall ist der zuständige Dienstleister im Kundenansprechen angegeben.

14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 GLG darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

14.2 Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen von GLG im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

14.3 GLG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

14.4 Wartungsdienste sind von diesem Vertrag nicht umfasst.

14.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.6 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtswirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Gesetzliche Hinweise und Informationspflichten:

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Hauptzollamt.

Energieeffizienz: Wir weisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (www.vzbv.de).

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können Sie an unseren Kundenservice richten: Per Post an Gasversorgung im Landkreis Gifhorn GmbH, 38432 Wolfsburg, telefonisch unter 05361 189-3600 oder per E-Mail an service@slw.de.

Für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gilt:

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22 48 05 00, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein **Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V.** beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie zunächst unseren Kundenservice kontaktiert haben und keine zufrieden stellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-27 57 24 00, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de

Gasversorgung im Landkreis Gifhorn GmbH, Hinterm Hagen 13, 38442 Wolfsburg
Sitz Wolfsburg, Amtsgericht Hildesheim HRB 100002,
Geschäftsführung: Sybille Schönbach, USt-IdNr. DE811229211

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Gasversorgung im Landkreis Gifhorn GmbH
Hinterm Hagen 13
38442 Wolfsburg

Faxnummer: 05361 189-3699
E-Mail-Adresse: service@lsw.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*:

Bestellt am*/ erhalten am*

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum, Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

* Unzutreffendes streichen.